

AMTSBLATT

DER BUNDESSTADT BONN

39. Jahrgang

04. Juli 2007

Nummer 26

Inhalt	Seite
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Weiterleitung und Reinigung der Abwässer der Gemeinde Alfter in die Abwasseranlage der Stadt Bonn	159
Termin des Bad Godesberger Stadtfestes	159
Satzung der Bundesstadt Bonn über die erste Verlängerung der Veränderungssperre -Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Oberkassel	160
Satzung der Bundesstadt Bonn über die zweite Verlängerung der Veränderungssperre -Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Nordstadt,	160
Aufhebung von Aufstellungsbeschlüssen von Bebauungsplänen der Bundesstadt Bonn -Stadtbezirk Bad Godesberg Ortsteil Plittersdorf,	160
Aufhebung eines Bebauungsplanes der Bundesstadt Bonn -Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Gronau,	161
Aufstellung von Bebauungsplänen der Bundesstadt Bonn -Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Küdinghoven - Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Vilich-Müldorf	161

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Weiterleitung und Reinigung der Abwässer der Gemeinde Alfter in die Abwasseranlage der Stadt Bonn

Die Bezirksregierung Köln hat die vorgenannte öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit Verfügung vom 01.06.2007 genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 11. Juni 2007, S. 193ff., öffentlich bekanntgemacht.“

Termin des Bad Godesberger Stadtfestes

Gemäß § 1 Abs. 3 der am 28.04.2005 vom Rat der Bundesstadt Bonn beschlossenen „Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des „Bad Godesberger Stadtfestes“, wird hiermit als Termin des verkaufsoffenen Sonntages anlässlich des diesjährigen Bad Godesberger Stadtfestes der

12. August 2007

bekannt gegeben.

gez. Zwiebler

Satzung der Bundesstadt Bonn

über die erste Verlängerung der Veränderungssperre im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Oberkassel, zwischen einer Parallelen 20 m östlich zur Straße In der Proffe, einer Parallelen 23 m südlich zur Straße Am weißen Stein, Königswinterer Straße und der Stadtgrenze zur Stadt Königswinter

vom 21.06.2007

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 13.06.2007 aufgrund der §§ 14, 16, 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

Einziges Paragraph

Die Geltungsdauer der Satzung vom 07.07.2005 über die Veränderungssperre für ein Gebiet im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Oberkassel, zwischen einer Parallelen 20 m östlich zur Straße In der Proffe, einer Parallelen 23 m südlich zur Straße Am weißen Stein, Königswinterer Straße und der Stadtgrenze zur Stadt Königswinter, die am 20.07.2005 in Kraft getreten ist, wird um ein Jahr verlängert.

Die Veränderungssperre tritt somit unter Abweichung von § 4 Satz 2 der Satzung nach Ablauf von 3 Jahren, vom Tage der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft.

Satzung der Bundesstadt Bonn

über die zweite Verlängerung der Veränderungssperre im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Nordstadt, zwischen Lievelingsweg, Bornheimer Straße, Am Probsthof, KBE-Trasse und der Bundesautobahn A 565

vom 21.06.2007

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 13.06.2007 aufgrund der §§ 14, 16, 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

Einziges Paragraph

Die Geltungsdauer der Satzung vom 12.07.2004 über die Veränderungssperre für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Nordstadt, zwischen Lievelingsweg, Bornheimer Straße, Am Probsthof, KBE-Trasse und der Bundesautobahn A 565, die am 22.07.2004 in Kraft getreten ist, wird um ein weiteres Jahr verlängert.

Die Veränderungssperre tritt somit unter Abweichung von § 4 Satz 2 der Satzung nach Ablauf von 4 Jahren, vom Tage der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft.

Die Satzungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des §18 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und auf die Fristen über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gemäß § 44 Abs. 4 des Baugesetzbuches wird hingewiesen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Bundesstadt Bonn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 21.06.2007

Dieckmann
Oberbürgermeisterin

Aufhebung von Aufstellungsbeschlüssen von Bebauungsplänen der Bundesstadt Bonn

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 13.06.2007 beschlossen:

1. den Beschlusses vom 02.09.1999 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8218-03 („Apostolische Nuntiatur“) der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im

Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Plittersdorf,

zwischen Turmstraße, Vikariegasse, Steinstraße und Leonardusstraße sowie

2. den Beschlusses vom 31.08.2000 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8218-39 („ehemalige Residenz des Portugisischen Botschafters“) der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im

Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Plittersdorf,

zwischen Von-Sandt-Ufer, Dollendorfer Straße und der Straße Auf der Hostert

aufzuheben.

Bonn, den 18.06.2007

In Vertretung

Dr. Volker Kregel
Beigeordneter

Aufhebung eines Bebauungsplanes der Bundesstadt Bonn

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 13.06.2007 die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr.7919-14 für ein Gebiet im

Stadtbezirk Bonn , Ortsteil Gronau,

zwischen Friedrich-Ebert-Allee, Platz der Vereinten Nationen, Anschlussstelle Bundesautobahn A 562, Nahum-Goldmann-Allee und Olof-Palme-Allee als Satzung beschlossen.

Der aufgehobene Bebauungsplan kann während der Öffnungszeiten im **Kataster- und Vermessungsamt**, Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 7 C, eingesehen werden.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan außer Kraft.

Hinweise

Sind die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die zuvor bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Be-

kanntmachung schriftlich gegenüber der Bundesstadt Bonn geltend gemacht worden sind. Der die Verletzung begründende Sachverhalt ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Bundesstadt Bonn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 21.06.2007

Dieckmann
Oberbürgermeisterin

Aufstellung von Bebauungsplänen der Bundesstadt Bonn

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 13.06.2007 beschlossen:

1. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8122-11 für ein Gebiet im

Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Küdinghoven,

zwischen den Straßen Heinrich-Wolsing-Weg, Ennerthang, Ankerbachtalweg und dem Weg zur Fußgängerbrücke über die Bundesautobahn A 59

2. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8124-22 für ein Gebiet im

Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Vilich-Müldorf,

zwischen der Straße Am Herrengarten, der Stadtbahntrasse, dem Mühlenbach und der Sankt-Augustiner-Straße (B 56)

Bonn, den 18.06.2007

In Vertretung

Dr. Volker Kregel
Beigeordneter